

Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Mouttet, H. / Moeckli**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1943)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417288>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES GEMEINDEWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1943

Direktor: Regierungsrat Dr. H. Mouttet
Stellvertreter: Regierungsrat Moeckli

I. Allgemeines

Gesetzgebung. Der Grosse Rat hat am 22. Februar 1943 die Motionen der Grossräte Dr. Flückiger und Lehner vom 7. September 1942 über die *Gleichstellung der Frau mit dem Manne* hinsichtlich des *Stimm- und Wahlrechtes in Gemeindesachen* mit schwachem Mehr abgelehnt, trotzdem der Regierungsrat sie angenommen hatte. Der Regierungsrat gedenkt, dem Grossen Rat zu gegebener Zeit von sich aus eine Vorlage über die Erweiterung der Rechte der Frau in Gemeindeangelegenheiten zu unterbreiten.

Durch einen Beschluss vom 19. Januar 1943 hat der Regierungsrat den *Tarif* vom 21. Februar 1919 für die *Ausstellung von Heimatscheinen* abgeändert zur Beseitigung einer alten Streitfrage und zur Verbilligung der Heimatscheine.

Am 7. Mai 1943 schaffte der Regierungsrat durch eine Abänderung der *Verordnung* vom 10. Dezember 1929 über die *Obliegenheiten der Inspektionsbeamten der Gemeindedirektion* die Voraussetzungen zur Anstellung eines zweiten Adjunkten auf dem Inspektorat der Direktion.

Kreisschreiben. Finanz- und Gemeindedirektion haben durch ein gemeinsames Kreisschreiben vom 26. Februar 1943 den Gemeindeorganen eine Wegleitung darüber gegeben, welche *Empfangsbescheinigungen* der Gemeinden nach dem Gesetz vom 2. Mai 1880 zu *stempeln* sind.

Nach der Ablehnung der Motionen Dr. Flückiger und Lehner über die Erweiterung der politischen Rechte

der Frau hat der Regierungsrat den Gemeinden durch ein Kreisschreiben vom 9. April 1943 empfohlen, von der heute schon vorhandenen Möglichkeit der *Wahl von Frauen in Gemeindekommissionen* vermehrten Gebrauch zu machen. Gleichzeitig wurden die Gemeinden nochmals daran erinnert, dass handlungs- und ehrenfähige Frauen als Gemeindebeamte wählbar sind und ihre Heranziehung zur Mitarbeit u. a. geeignet ist, zur Überwindung der Schwierigkeiten infolge der Einberufung männlicher Beamter in den Militärdienst beizutragen. — Ein Kreisschreiben der Gemeindedirektion vom 31. Mai 1943 gab den Gemeinden Erläuterungen zum Regierungsratsbeschluss vom 18. Mai 1943 über *Steuervergünstigungen für Personalfürsorgestiftungen* und Steuerabzüge für Zuwendungen der Arbeitgeber an solche Stiftungen. — Weitere Kreisschreiben betrafen die *Amtsanzeiger* (siehe Abschnitt III, Ziffer 1, hienach).

Die *Geschäftslast* hat sich auf dem hohen Stande des Vorjahres gehalten. An neuen Geschäften gingen ein

im Jahre 1939	1464
» » 1940	1646
» » 1941	1692
» » 1942	2130
» » 1943	2135

Entsprechend der Ankündigung im letzten Verwaltungsbericht musste bei dieser Sachlage der Regierungsrat der Gemeindedirektion gestützt auf § 28 des Dekretes vom 13. November 1940 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden die Einstellung eines zweiten Adjunkten des Inspektorates

bewilligen. Gewählt wurde Notar Otto Dubler, Adjunkt der Bernischen Bauernhilfskasse. Eine Vermehrung des ständigen Kanzleipersonals liess sich durch die Anstellung von Aushilfen einstweilen noch vermeiden.

II. Die Rechtsprechung im Gemeindewesen

Bei den Regierungsstatthaltern sind im Berichtsjahre 1935 (im Vorjahre 1555) gemeinde- und niederlassungsrechtliche Streitsachen eingelangt, nämlich 177 Gemeindebeschwerden im engern Sinn (Streitigkeiten über Wahlen und Abstimmungen, Nutzungen, Beamten-sachen und allgemeine Gemeindeverwaltung) und 1758 Wohnsitz- und Niederlassungsklagen und -beschwerden.

1. Von den 177 Gemeindebeschwerden im engern Sinne wurden erstinstanzlich 91 durch Abstand oder Vergleich, 62 durch Urteil erledigt und 24 auf das neue Jahr übertragen. In 9 Fällen wurde gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters die Weiterziehung erklärt. Davon wurden zwei im Laufe des oberinstanzlichen Verfahrens gegenstandslos. Auf eine Weiterziehung wurde nicht eingetreten, weil der Rekurrent zur Einlegung des Rechtsmittels nicht befugt war. Bei den 6 einlässlich beurteilten Rekursen wurde der erstinstanzliche Entscheid in 5 Fällen bestätigt, in einem Fall abgeändert. Eine Ersatzwahl in den Gemeinderat musste aufgehoben werden, weil der Wahlausschuss das Ergebnis nicht einwandfrei hatte ermitteln können und eine Nachzählung im Beschwerdeverfahren mangels Versiegelung der Wahlzettel nicht in Betracht kam. In einem andern Falle hat der Regierungsrat übereinstimmend mit der bisherigen Rechtsprechung erkannt, die Vorschrift von Art. 2, Ziffer 1, Buchstaben e, des Gemeindegesetzes, wonach der Unterhalt der Gemeindegewege zu den Aufgaben der Einwohnergemeinde gehört, verpflichtete die Gemeinde nicht zum Unterhalt beliebiger in der Gemeinde gelegener Wege. Nicht jeder über Gemeindegebiet führende Weg ist ein Gemeindegeweg im Sinne jener Vorschrift. Nach Art. 30 des Strassenbaugesetzes hat die Gemeinde nur solche Strassen zu unterhalten, die ihr gehören oder für die ein besonderer öffentlich- oder privatrechtlicher Titel ihr den Unterhalt überbindet. Ob sie den Unterhalt weiterer Strassen oder Wege übernehmen wolle, liegt grundsätzlich in ihrem Ermessen.

2. Die 1758 bei den Regierungsstatthaltern anhängig gemachten *niederlassungsrechtlichen Streitsachen* zerfallen in 189 Wohnsitzstreitigkeiten nach § 116 des Armen- und Niederlassungsgesetzes und 1569 Gesuche um Verweigerung der Niederlassung oder des Aufenthaltes gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot.

Von den 189 *Wohnsitzstreitsachen* wurden erstinstanzlich 102 durch Abstand oder Vergleich, 68 durch Urteil erledigt und 19 auf das neue Jahr übertragen. 28 Entscheide wurden an den Regierungsrat weitergezogen, der auf 2 Rekurse nicht eingetreten ist, 12 Entscheide bestätigt und 14 ganz oder teilweise abgeändert hat. Ein grundsätzlicher Entscheid des Regierungsrates befasst sich mit dem Begriff des auswärtigen Aufenthaltes im Sinne von § 56 und 57 des Armen- und Niederlassungsgesetzes und kommt zum Ergebnis, dass dafür die Merkmale des polizeilichen

Wohnsitzes nach § 97 ff. des Gesetzes nicht massgebend seien.

Von den 1569 Gesuchen um *Verweigerung der Niederlassung wegen Wohnungsnot* wurden erstinstanzlich 1124 durch Urteil erledigt. In 520 Fällen wurde die Niederlassung mit oder ohne Einschränkungen gewährt, in 604 Fällen verweigert. 103 Entscheide wurden an den Regierungsrat weitergezogen. Davon wurden 15 durch das Nachgeben der einen oder andern Partei gegenstandslos. 66 erstinstanzliche Entscheide wurden bestätigt, 21 abgeändert. Wieder gingen zahlreiche Klagen von abgewiesenen Niederlassungsbewerbern über die Härte dieser Massnahme ein. Die Oberbehörden prüfen gegenwärtig, ob man die Freizügigkeitsbeschränkungen, namentlich im Verhältnis zwischen Städten und den mit ihnen in Wirtschaft und Verkehr eng verbundenen Vororten, lockern oder durch andere, für die betroffenen Personen weniger einschneidende Massnahmen ersetzen könnte.

Für weitere 5 grosse Werke musste der Aufenthalt der Arbeiter mit bernischem Bürgerrecht der Ausnahmevorschrift von § 110 ANG unterstellt werden.

Die Bundesratsbeschlüsse vom 15. Oktober 1941 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot und vom 28. November 1941 über die Befreiung der aufgeborenen Arbeitsdienstpflichtigen von Aufenthaltsgebühren haben das ordentliche bernische Niederlassungsrecht teilweise durchbrochen und stellen die rechtsanwendenden Organe, vor allem die Wohnsitzregisterführer, immer wieder vor beträchtliche Schwierigkeiten. Auch aus diesem Grunde wäre eine baldige Aufhebung dieser Novovorschriften wünschbar.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden

1. Bestand und Organisation der Gemeinden

Auf den 31. Dezember 1943 waren in den Kontrollen der Gemeindedirektion eingetragen:

Einwohnergemeinden	381
Gemischte Gemeinden	115
Unterabteilungen	229
Kirchgemeinden	301
Bürgergemeinden	232
Bürgerliche Körperschaften nach Art. 77 G. G.	84
Rechtssamegemeinden nach Art. 96, Abs. 2 G. G.	81
Gemeindeverbände	91
Gemeinderechtliche Körperschaften zusammen	<u>1514</u>

Der Gemeindedirektion sind 221 neue *Reglemente* oder *Reglementsabänderungen* zur Vorprüfung oder zur Einholung der Genehmigung des Regierungsrates eingereicht worden. Der Regierungsrat hat auf den Antrag der Gemeindedirektion 68 solche Erlasse genehmigt, nämlich 50 Organisations- und Verwaltungsreglemente, 6 Nutzungsreglemente, 3 Gemeindegewerkreglemente, je 2 Besoldungs-, Steuer- und Wahlreglemente und 3 Reglemente über vereinzelte Gegenstände. Die übrigen 153 Reglemente sind mit dem Befund der Gemeindedirektion an andere Direktionen weitergeleitet oder an die Gemeinden zurückgesandt worden.

Die durch *Einberufungen zum Militärdienst* verursachten Lücken in den Gemeindeverwaltungen gaben Anlass zur Aufhebung oder Milderung reglementarischer

Beschränkungen der Wiederwählbarkeit. Zwar sind die Ablösungsdienste gegenwärtig verhältnismässig kurz. Sie müssen aber, nachdem der Armeebefehl vom 6. Februar 1943 die Dienstverlegungen abgeschafft hat, oft zu Zeiten geleistet werden, wo die Gemeindeverwaltung den Aufgebotenen gerade am dringendsten nötig hätte. Die Gemeindedirektion hat bei der Begutachtung der Dispensationsgesuche von Gemeinden stets die Auffassung vertreten, ein wichtiger Gemeindebeamter, etwa der Gemeindeschreiber und -kassier als einziger ständiger Beamter einer kleinern bis mittlern Gemeinde, nütze dem Lande, wenigstens solange sich die Schweiz nicht selber im Kriege befinde, auf seinem zivilen Posten mehr als unter den Fahnen. Die entscheidenden Stellen der Armee haben sich jedoch im allgemeinen dieser Ansicht nicht angeschlossen.

Weitere 29 Gemeinden haben im Jahre 1943 gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 30. Januar 1940 über die *Beteiligung der Wehrmänner an Wahlen und Abstimmungen* durch eine entsprechende Reglementsergänzung mit Genehmigung der Gemeindedirektion ihren im Aktivdienst stehenden Bürgern die briefliche Stimmabgabe bei Gemeindeurnenwahlen und -abstimmungen gestattet.

Für zwei Kirchengemeinden ist ein neuer *Ausscheidungsvertrag* genehmigt worden.

Den *Amtsanzeigen* wurden durch eine Verfügung des eidgenössischen Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes vom 23. Februar 1943 Einsparungen im Papierverbrauch auferlegt. Einzelne Amtsanzeigen konnten die Einsparungen durch die Verwendung kleinerer Schriften oder durch die Herabsetzung der Seitenzahl erreichen, andere mussten zeitweilig Nummern ausfallen lassen. Die Staatsverwaltung musste durch weitere Einschränkungen in den amtlichen Bekanntmachungen ihren Teil zu den Einsparungen beitragen. Die Gemeindedirektion hat den Verwaltungsabteilungen in einem Rundschreiben vom 30. März 1943 die nötigen Anleitungen hiezu gegeben. An eine Aufhebung der durch den Regierungsratsbeschluss Nr. 2966 vom 26. Juni 1942 eingeführten Vorprüfung aller staatlichen Bekanntmachungen in den Amtsanzeigen durch die Gemeindedirektion war bei dieser Sachlage leider nicht zu denken.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Nationalratswahlen vom 30./31. Oktober 1943 haben zahlreiche Amtsanzeigen das Verbot der Aufnahme von Veröffentlichungen politischen Inhaltes übertreten. Sie wurden durch ein Kreisschreiben der Gemeindedirektion an ihre Pflicht zur Wahrung politischer Neutralität erinnert.

Dem Beispiel anderer Kantone folgend, hat der Regierungsrat am 30. März 1943 die *Bereinigung der Staats-, Bezirks- und Gemeindegewappen* beschlossen und zu diesem Zwecke eine Kommission von Sachverständigen unter der Leitung des Staatsarchivars ernannt. Über Inhalt und Darstellung der Wappen des Staates und der Amtsbezirke beschliesst auf den Antrag der Kommission der Regierungsrat. Die von ihm genehmigten staatlichen Wappen werden in ein Verzeichnis der Staatswappen eingetragen. Die Gemeindegewappen werden von der Kommission darauf hin geprüft, ob sie keinen rechtlich unzulässigen Inhalt haben, den wesentlichen Gesetzen der Wappenkunst entsprechen und sich genügend von andern Gemeindegewappen unterscheiden.

Soweit nötig unterbreitet die Kommission den Gemeinden Abänderungsvorschläge. Gemeindegewappen, die rechtlich in Ordnung und heraldisch tragbar sind, werden nach ihrer Annahme durch die Gemeinde vom Regierungsrat als die amtlichen Hoheitszeichen der betreffenden Gemeinden anerkannt und in ein staatliches Verzeichnis der Gemeindegewappen eingetragen. Sie werden dadurch einwandfrei festgelegt und besser geschützt.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden

a) Allgemeines

Mit einem Durchschnitt von nur 624 Ganzarbeitslosen und 186 Teilarbeitslosen im ganzen Kanton war das Jahr 1943 für den Haushalt unserer Gemeinden trotz nochmals vermehrter Lasten für Kriegswirtschaft und Kriegsfürsorge im allgemeinen günstig. Namentlich konnten dank der bis gegen Ende des Jahres anhaltenden Vollbeschäftigung der Uhrenindustrie zahlreiche schwerbelastete Gemeinden des neuen Kantonsteils ihre ausstehenden Forderungen stark abbauen und aus solchen Eingängen sowie aus den höhern laufenden Steuereinnahmen, teilweise auch aus dem vermehrten Waldertrag, erhebliche Abzahlungen an ihre Schulden leisten. Trotzdem sind die meisten im Laufe der letzten Wirtschaftskrise in eine bedrängte Lage geratenen Gemeinden noch heute zu stark verschuldet, und sie wären ausserordentlich gefährdet, wenn schon in nächster Zeit eine neue Welle von Arbeitslosigkeit über sie hereinbrechen würde. Es wurden ihnen daher, selbst wenn sie die Mittel für den ordentlichen vertraglichen Schuldendienst und darüber hinaus für ausserordentliche Tilgungen selber aufbringen konnten, weitere Beiträge aus dem Gemeindeunterstützungsfonds gewährt, um den Abbau der Schulden auf ein erträgliches Mass zu fördern und die Gemeindeorgane zu weitem eigenen Anstrengungen anzuspornen.

Diesen Entspannungen der Lage von Gemeinden der Uhren- und einiger anderer Industriegebiete stehen zunehmende Schwierigkeiten der Gemeinden in den Gegenden des Fremdenverkehrs gegenüber. Von den ordentlichen Zuwendungen des Gemeindeunterstützungsfonds des Jahres 1943 entfielen noch ungefähr zwei Drittel auf den Jura und ein Drittel auf den alten Kantonsteil. Für die kommenden Jahre wird man mit einer weitem Vermehrung der Begehren von Gemeinden der Ferien- und Sportgebiete, vor allem des Oberlandes, rechnen müssen.

Im letztjährigen Verwaltungsbericht ist über die *Entschuldung* der Einwohnergemeinde Renan auf dem Wege eines aussergerichtlichen Nachlassvertrages berichtet worden. Im Jahre 1942 ist ein solcher Nachlassvertrag für die Einwohnergemeinde Sonvilier abgeschlossen worden. Für die Entschuldung der Einwohnergemeinde Courtelary auf dem gleichen Wege waren die Verhandlungen Ende 1943 dem Abschluss nahe, und für die Entschuldung der Einwohnergemeinde Sonceboz-Sombeval waren vorbereitende Arbeiten im Gange. Wir gedenken dem Grossen Rat über diese Entschuldungen nach ihrem Abschluss zusammenfassend Bericht zu erstatten.

In seinem Berichte vom 5. Januar/26. April 1940 an den Grossen Rat über die Lage der überschuldeten

Gemeinden und Massnahmen zu ihrer Entlastung hat der Regierungsrat eine andere *Lastenverteilung*, vor allem in der *Arbeitslosenfürsorge*, als eine der wichtigsten Massnahmen zur Vermeidung neuer Katastrophen in der Gemeindefinanzverwaltung nach der Art derjenigen im Gefolge der letzten Wirtschaftskrise bezeichnet. Einen Schritt vorwärts nach dieser Richtung bedeutet ein gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 14. Juli 1942 und die zugehörige Verordnung des Regierungsrates vom 6. November 1942 über die Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit gefasster Regierungsratsbeschluss vom 3. Dezember 1943. Danach werden die Gemeinden für die Bemessung ihres Anteils an den Aufwendungen für die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosennothilfe in 7 Beitragsklassen eingereiht nach einem Schlüssel, der Rücksicht nimmt auf ihre Leistungsfähigkeit und auf den Grad ihrer Belastung durch die Arbeitslosigkeit. Bei der Arbeitslosenversicherung lässt sich so der Gemeindeanteil zwischen 25 und 75 vom Hundert des vom Bund festgesetzten jährlichen kantonalen Pflichtenanteils abstimmen, unter grundsätzlicher Beibehaltung der gesetzlichen Hälfteteilung für den Regelfall. Bei der Krisennothilfe wird der Gemeindeanteil 10 bis 15 vom Hundert der rechtmässig ausbezahlten Unterstützungen ausmachen.

Das im Jahre 1942 eingeführte *Formular für die Berichte der Gemeindefinanzrevisoren* leistet vorzügliche Dienste und hat bei den Gemeinden rasch Anklang gefunden. Seine Verwendung bietet weitreichende Gewähr dafür, dass bei der Prüfung der Rechnungen nichts Wesentliches übersehen werde.

b) Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte

1. *Liegenschaftserwerbungen* mit Kapitalverminderungen sind dem Regierungsrat 27 (23 von Einwohnergemeinden und 4 von Burgergemeinden) mit einem Gesamtkaufpreise von Fr. 4,687,796 zur Genehmigung unterbreitet worden. Davon entfallen Fr. 2,210,000 und Fr. 1,709,538 allein auf die Burger- und die Einwohnergemeinde Bern.

2. 31 Gemeinden haben *Liegenschaftsveräusserungen* mit Kapitalverminderungen vorgelegt. 18 dieser Geschäfte betreffen Grundstücke, welche die Gemeinden wegen ihrer gesetzlichen Haftung für Grundpfanddarlehen der Hypothekarkasse hatten übernehmen müssen. Nach den Gesuchsangaben hat in 13 Fällen beim Wiederverkauf der Erlös den Erwerbspreis nicht erreicht. Insgesamt machen die Mindererlöse nach der Darstellung der Gemeinden Fr. 71,154 aus. Dazu kommen weitere Einbussen infolge von Ertragsausfällen.

3. Die übrigen genehmigten *Angriffe und Abschreibungen von Kapitalvermögen* erreichten in 63 Geschäften den Betrag von Fr. 1,413,342, wovon Fr. 948,122 auf Einwohner- und gemischte Gemeinden, Fr. 302,320 auf Burgergemeinden, Fr. 44,100 auf Kirchgemeinden, Franken 38,800 auf Unterabteilungen und Fr. 80,000 auf einen Gemeindeverband entfallen.

4. Die genehmigten *Anleihen und Kredite* belaufen sich in 125 Posten auf Fr. 22,118,469, wovon Franken 12,896,800 zur Umwandlung bestehender Schulden. Die neuen Schulden machen also Fr. 9,221,669 aus, ungefähr doppelt soviel wie im Durchschnitt der drei vorausgegangenen Jahre, aber immerhin rund zwei-

einhalb Millionen weniger als im Jahre 1939. Die Vermehrung rührt hauptsächlich von einigen grösseren Anleihen der Einwohnergemeinden Bern und Thun für Wohnungsbau und Luftschutzmassnahmen her. Die im Berichtsjahre von allen Gemeinden zusammen geleisteten Schuldentilgungen dürften ein Vielfaches der neuen Geldaufbrüche ausmachen. Von diesen dienten Fr. 380,800 zu kirchlichen Zwecken, Fr. 236,500 zum Ankauf von Liegenschaften, Fr. 5,313,785 für Bauausgaben, Fr. 199,000 für Beiträge an Eisenbahnen und Fabriken, Fr. 456,000 für den Ankauf und Betrieb von Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Franken 2,635,584 für Luftschutzmassnahmen und allgemeine Bedürfnisse der laufenden Verwaltung.

5. 8 Gemeinden haben *Bürgschaftsverpflichtungen* für zusammen Fr. 2,520,837 genehmigen lassen. Davon entfallen Fr. 2,140,000 auf Bürgschaften der Einwohnergemeinde Thun für Anleihen einer gemeinnützigen Bau-genossenschaft.

6. Die Bewilligung zur *Herabsetzung oder Einstellung der Schuldabzahlungen* ist in 47 Gesuchen verlangt und in 44 Fällen erteilt worden, häufig in einem weniger weit gehenden Umfange, als die Gemeinden wünschten. Drei Gesuche wurden abgewiesen. Es gibt leider immer noch Gemeinden, die in der Einstellung der Abzahlungen nicht einen Notbehelf für den schlimmsten Fall, sondern ein bequemes Mittel zur Vermeidung einer nach den Verhältnissen gebotenen Erhöhung des Steuerfusses betrachten. Dass in solchen Fällen die Aufsichtsbehörden die Bewilligung versagen müssen, liegt auf der Hand.

7. 47 Einwohner- und gemischte Gemeinden, 19 Burgergemeinden und 3 Unterabteilungen erhielten die Bewilligung, einen Teil der *Erlöse aus den ausserordentlichen Holzschlägen* für zusätzliche Schuldentilgungen und andere ausserordentliche Aufwendungen zu verwenden und die Einlagen in den Forstreservfonds entsprechend niedriger zu bemessen. Zwei Gesuche um Herabsetzung der Einlagen in den Reservfonds wurden abgewiesen.

8. Auf den *Gemeindeanleihen der Kantonalbank mit Staatsgarantie* gestützt auf die Grossratsbeschlüsse vom 14. September 1932 und 22. November 1933 standen Ende 1943 noch aus Fr. 455,029 und Fr. 414,485, gegenüber Fr. 577,699 und Fr. 454,918 Ende 1942. Im Jahre 1943 sind also Fr. 163,103 getilgt worden, meist aus Zuwendungen des Gemeindeunterstützungsfonds.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen

a) Die Regierungsstatthalter von 23 Amtsbezirken haben im Jahre 1943 in 226 Gemeinden die vorgeschriebenen *Prüfungen der Verwaltung* durchgeführt. Deren Ergebnis lässt im allgemeinen auf eine weitere Verbesserung in der Führung der wichtigsten Gemeindeämter, vor allem der Gemeindefinanzverwaltung und der Kassen, schliessen. Verhältnismässig häufig musste das Fehlen der Voranschlagskontrolle (Rubrikenbuch) gerügt werden. Leider hat wieder nur ein Teil der Regierungsstatthalter diese Prüfungen im vorgeschriebenen Umfange durchgeführt. Mehrere Statthalter schreiben, Militärdienst und die Zunahme der übrigen Geschäfte im Zusammenhang mit der Kriegswirtschaft hätten ihnen für diese Aufgabe keine Zeit gelassen. Auch in andern Amtsbezirken mögen solche ausser-

ordentliche Verhältnisse den Ausfall an Inspektionen mitverursacht haben. Es gibt aber Bezirke, in denen die Prüfungen der Gemeindeverwaltungen schon vor dem Einsetzen der durch den Krieg verursachten anderweitigen Beanspruchungen der Regierungsstatthalter nur sehr unvollständig durchgeführt wurden. Einer Anregung des Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission bei der Behandlung des letztjährigen Verwaltungsberichtes Folge gebend, sei festgestellt, dass unter diesen Bezirken nicht diejenigen vorwiegen, in denen die Ämter des Gerichtspräsidenten und des Regierungsstatthalters zusammengelegt worden sind. Dies erhellt aus der nachstehenden Übersicht für die fünf Amtsbezirke, in denen im Jahrzehnt 1934/43 die Inspektionen am unvollständigsten durchgeführt worden sind:

Amtsbezirk	Zahl der Inspektionen, die alljährlich durchgeführt werden sollten	Zahl der Inspektionen, die in einem Jahr durchschnittlich ausgeführt worden sind
Aarwangen	32	0,4
Fraubrunnen . . .	30	0,5
Konolfingen . . .	34	1,6
Münster	34	1,9
Oberhasli	16	0

Nur in zwei von diesen fünf Amtsbezirken sind die Ämter des Gerichtspräsidenten und des Regierungsstatthalters der gleichen Person übertragen.

b) *Instruktionskurse* für Gemeindegassiere und Rechnungsrevisoren sind im Berichtsjahre in 5 Amtsbezirken abgehalten worden. Sie waren von 18 bis 96 Personen besucht.

In den Kursen wurde der Einführung der Postcheckrechnung in den Gemeinden besondere Aufmerksamkeit geschenkt. In weniger stark besuchten Kursen konnte die Kursleitung die Verwendung der Formulare anhand der von der Postverwaltung zur Verfügung gestellten Muster an praktischen Beispielen durcharbeiten. In stark besuchten Kursen musste sie sich auf die Abgabe und Besprechung der Formulare beschränken.

Erfreulicherweise führen immer mehr Gemeinden die Postcheckrechnung ein. Die Gemeindedirektion wird ihre Bemühungen nach dieser Richtung fortsetzen.

c) *Unregelmässigkeiten*. Eine Bäuert widersetzte sich beharrlich den Anordnungen des Regierungsrates zur Behebung einer groben Ungesetzlichkeit in ihrer Vermögensverwaltung. Die Bäuertversammlung wurde daher in ihren Verrichtungen eingestellt und durch einen ausserordentlichen Verwalter ersetzt für so lange, bis die vorgeschriebenen Massnahmen zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes in der Vermögensverwaltung durchgeführt sein werden.

Der Gemeindeschreiber einer grösseren Gemeinde wurde vom Regierungsrat in seinem Amt eingestellt, weil er wegen Veruntreuung von Gemeindegeldern in Strafunteruchung gezogen wurde. Da gegen die Verwaltung dieser Gemeinde schon vorher hatte eingeschritten werden müssen und immer neue Klagen vorgebracht wurden, hat der Regierungsrat eine umfassende Untersuchung angeordnet. Das Verfahren war Ende des Berichtsjahres noch hängig.

In einer Bürgergemeinde, in der bereits der Bürgerrat durch eine ausserordentliche Verwaltung ersetzt ist, arteten die Bürgerversammlungen regelmässig in gegenseitige persönliche Verunglimpfungen der Teilnehmer aus. Der Regierungsrat hat sich entgegen einem Antrag der ausserordentlichen Verwaltungskommission, die Versammlung in ihren Befugnissen einzustellen, vorläufig darauf beschränkt, den Regierungsstatthalter an die Versammlungen abzuordnen. Sollte diese Massnahme nicht genügen, um die sachliche Behandlung der Geschäfte sicherzustellen, so bleiben schärfere Massnahmen vorbehalten.

Eine kleine gemischte Gemeinde hatte so verwickelte Wahlvorschriften, dass die Wahlen und schon die Anordnungen zu ihrer Vorbereitung immer wieder zu Beschwerden Anlass gaben. Der Regierungsrat musste daher die fälligen Erneuerungswahlen für den Gemeinderat aufschieben und die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder verlängern bis zur Aufstellung einfacherer Wahlvorschriften.

Weitere Regierungsratsbeschlüsse betrafen Unregelmässigkeiten im Wohnsitzwesen, Zuständigkeitsüberschreitungen und Nachlässigkeiten in der Finanzverwaltung u. a.

Eine gemischte Gemeinde, der früher ein ausserordentlicher Kassier hatte bestellt werden müssen, wurde am 9. Juli 1943 in alle ihre Rechte wieder eingesetzt.

Ende 1943 standen ganz oder teilweise unter ausserordentlicher Verwaltung 1 Einwohnergemeinde, 2 gemischte Gemeinden, 5 Bürgergemeinden und 1 Bäuert, zusammen also 9 von den 1514 gemeinderechtlichen Körperschaften des ganzen Kantons. Die eine oder andere von ihnen wird im Jahre 1944 wieder zur vollen Selbstverwaltung zurückkehren können.

Bern, den 14. April 1944.

Der Direktor des Gemeindewesens:

H. Mouttet

Vom Regierungsrat genehmigt am 17. Mai 1944.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: **E. Meyer**

